In der Senatssitzung am 5. Mai 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

28.04.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.05.2025

Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss des Umweltbetriebs Bremen

A. Problem

Der Betriebsausschuss des Umweltbetriebs Bremen verfügt bisher über keine beschlossene bzw. durch den Senat geregelte Geschäftsordnung. Mitunter entstanden aus diesem Grund in vereinzelten Fällen Regelungslücken hinsichtlich der Einberufung von Sitzungen, der Vorbereitung sowie des Ablaufs von Sitzungen, der Beschlussfassungen, des Umgangs mit Umlaufbeschlüssen sowie hinsichtlich der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse. Eine Durchführung von virtuellen Betriebsausschusssitzungen in Form von Videokonferenzen war nicht klar geregelt.

B. Lösung

Die zum Beschluss vorliegende Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss des Umweltbetriebs Bremen schließt die oben beschriebenen Regelungslücken. Gemäß §10 (4) des BremSVG wird der Senat ermächtigt, die Geschäftsordnung der Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen durch Rechtsverordnung zu regeln.

C. Alternativen

Der Betriebsausschuss des Umweltbetrieb Bremen erhält keine Geschäftsordnung, die Regelungslücken bleiben weiterhin bestehen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Keine Auswirkungen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Senatsvorlage nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt gemäß § 10 (4) BremSVG entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.04.2025 die Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Umweltbetrieb Bremen, welche die Organisation und die Arbeitsweise des Betriebsausschusses regelt.

Auf Grund des § 10 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 225) ordnet der Senat für den **Betriebsausschuss des Umweltbetriebes Bremen** folgende Geschäftsordnung an:

§ 1 Regelungsgegenstand der Verordnung

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung, Einberufung, Leitung und zum Ablauf der Betriebsausschusssitzungen, das Abstimmungsverfahren in den Sitzungen des Betriebsausschusses des Umweltbetriebes Bremen sowie die Niederschrift der Sitzungen und der Beschlüsse.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Den Vorsitz im Betriebsausschuss führt das zuständige Senatsmitglied. Im Verhinderungsfall wird es durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Amt vertreten (§ 10 Absatz 1 Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG).

(2) Die Person, die den Vorsitz im Betriebsausschuss innehat oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter im Amt (vorsitzende Person) koordiniert die Arbeit im Betriebsausschuss und dessen Sitzungen.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Betriebsausschuss soll zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er kann in begründeten Fällen beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist (§ 8 Absatz 4 BremSVG).

(2) Die Termine der Betriebsausschusssitzungen des Folgejahres werden in der Regel in der letzten Betriebsausschusssitzung eines Kalenderjahres bekanntgegeben.

(3) Die Einberufung einer Sitzung wird von der Betriebsleitung vorbereitet. Diese erstellt in Abstimmung mit der vorsitzenden Person eine vorläufige Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen (Beschlussvorschläge, Vorlagen und etwaige ergänzende Anlagen). Betriebsausschusssitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen am Sitz des UBB stattfinden. Die Durchführung als hybride oder virtuelle Sitzung ist möglich.

(4) Die vorsitzende Person entscheidet über die Form der Durchführung.

§ 4 Einberufung der Sitzung

(1) Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person oder in deren Auftrag von der Betriebsleitung des Umweltbetriebes Bremen einberufen.
Die vorsitzende Person oder in deren Auftrag die Betriebsleitung des Umweltbetriebes Bremen versendet die Einladungen mit der vorläufigen Tagesordnung und den dazugehörigen Unterlagen elektronisch spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertretungen. In dringlichen Fällen kann die Einladungsfrist oder die Versendung von einzelnen Unterlagen verkürzt werden. Hierbei soll die Frist von vier Tagen vor dem Tag der Sitzung nicht unterschritten werden.

Jedes Mitglied des Betriebsausschusses bzw. der Betriebsleitung kann in dringlichen Fällen unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einladung mit verkürzter Frist verlangen.

(2) Die vorsitzende Person kann in Absprache mit der Betriebsleitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu den Gesamtsitzungen des Betriebsausschusses Bedienstete des UBB einladen.

(3) Die vorsitzende Person kann selbst oder auf Vorschlag der Betriebsleitung oder einzelner Betriebsausschussmitglieder sachkundige Personen einladen. Als sachkundige Personen gelten Personen, die den Betriebsausschuss mit ihrer Expertise zu einzelnen Themen beraten oder unterstützen. Hierzu zählen insbesondere Sachverständige. Sie werden zum jeweiligen Tagesordnungspunkt eingeladen, zu dem sie ihre Expertise einbringen sollen. Sachkundige Personen sind vor der Teilnahme an den Sitzungen von der vorsitzenden Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Einladung hat zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle oder als hybride Sitzung stattfindet. Ebenso sind das Tagungsdatum, die Tagungszeit und der Tagungsort sowie die eingeladenen sachkundigen Personen zu benennen.

(5) Die Betriebsausschussmitglieder können vor der Sitzung Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, schriftlich stellen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Zwischen der Einreichung bei der vorsitzenden Person und dem Tag der Sitzung sollen mindestens vierzehn Tage liegen. Von dieser Frist kann bei Dringlichkeit abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist von der antragstellenden Person zu begründen.

§ 5 Form der Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Von dieser Regelung kann der Betriebsausschuss im Einzelfall aus wichtigem Grund abweichen (§ 10 Absatz 2 BremSVG).

(2) Mitglieder des Betriebsausschusses können sich in den Sitzungen durch ihre von der Stadtbürgerschaft bestellten stellvertretenden Mitglieder vertreten lassen.

(3) Mitglieder des Betriebsausschusses, die nicht oder zeitweise nicht an einer Sitzung teilnehmen können, unterrichten hierüber rechtzeitig vor Beginn der Sitzung die vorsitzende Person.

(4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Senatsressorts und des Senators bzw. der Senatorin für Finanzen sind berechtigt, als Gäste an den Betriebsausschusssitzungen des Eigenbetriebs teilzunehmen (§ 8 Absatz 5 BremSVG).

(5) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich. Auf vorherigen einstimmigen Beschluss des Betriebsausschusses können diese öffentlich durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Personalangelegenheiten.

(6) Bei Angelegenheiten mit Bezug auf Personen aus der Betriebsleitung oder die Mitglieder des Betriebsausschusses finden die Beratungen ohne die Betroffenen statt.

(7) Über die Sitzungsteile zu Personalangelegenheiten wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

(8) Die nichtöffentlichen Sitzungen sowie die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen des Betriebsausschusses sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann zu einzelnen Punkten mit einstimmigem Beschluss des Betriebsausschusses aufgehoben werden.

§ 6 Ablauf der Sitzung

(1) Die vorsitzende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Betriebsausschusses.

(2) Zu Beginn der Sitzung benennt die vorsitzende Person die protokollführende Person und stellt die Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses gemäß § 8 Absatz 1 fest.

(3) Ist der Betriebsausschuss beschlussfähig, stellt die vorsitzende Person die vorläufige Tagesordnung vor und lässt den Betriebsausschuss hierüber beschließen.

(4) Bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann jedes Betriebsausschussmitglied auch während der Sitzung einfache Sachanträge zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt wie Nichtbefassungs-, Absetzungs-, Zurückziehungs-, Änderungs-, Unterbrechungs- oder Vertagungsanträge formlos zur Beschlussfassung des Betriebsausschusses stellen.

§ 7 Ordnung in den Sitzungen

Die vorsitzende Person sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfassungen

(1) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertretungen an der Betriebsausschusssitzung teilnimmt.

(2) Der Betriebsausschuss gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesender Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(3) Beschlüsse des Betriebsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in Präsenzsitzungen durch Handzeichen.

(5) Im Falle von virtuellen oder hybriden Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe der virtuell teilnehmenden Betriebsausschussmitglieder in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Chatfunktion, Handzeichen, etc.). In virtuellen oder hybriden Sitzungen hat die Stimmabgabe so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die vorsitzende Person soll sich in Zweifelsfällen über die Identität der abstimmenden Personen vergewissern.

(6) Der Betriebsausschuss kann in begründeten Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das gilt nicht für Beschlüsse zu Personalangelegenheiten. Der Betriebsausschuss kann beschließen, dass im Umlaufverfahren ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst wird.

(7) Die vorsitzende Person oder in deren Auftrag die Betriebsleitung des Umweltbetriebes Bremen, versendet an die Betriebsausschussmitglieder, die für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren notwendigen Unterlagen per E-Mail. Die E-Mail muss darauf hinweisen, dass im Umlaufverfahren abgestimmt wird. In der E-Mail ist das Thema der Beschlussfassung und eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu benennen. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls per E–Mail.

(8) Wenn anzunehmen ist, dass ein Mitglied bei einem zu fassenden Beschluss befangen ist, soll dieses Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen. Das betroffene Mitglied teilt diesen Umstand der vorsitzenden Person vor Eintritt der Beratung in den Tagesordnungspunkt mit. Über die Teilnahme des betroffenen Betriebsausschussmitgliedes entscheidet der Betriebsausschuss ohne Beteiligung des betroffenen Betriebsausschussmitgliedes vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes.

§ 9 Virtuelle und hybride Sitzungen

(1) Soll die Sitzung als Videokonferenz (virtuell) oder als Mischform von Präsenzsitzung und Teilnahme einzelner Mitglieder per Videokonferenz (hybrid) stattfinden, stellt die Betriebsleitung die technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung und das einwandfreie Funktionieren der technischen Voraussetzungen sicher.

(2) Die Teilnahme eines Betriebsausschussmitgliedes per Video- und Tonübertragung steht einer Teilnahme in Präsenz gleich.

(3) Bei der Durchführung von Betriebsausschusssitzungen in virtueller oder hybrider Form überwacht die vorsitzende Person in besonderer Weise die Wahrung des Teilnahmerechts. Die vorsitzende Person wird dabei von der Betriebsleitung unterstützt. Die Überwachung umfasst sowohl die Überprüfung der laufend gegebenen technischen Anwesenheitsmöglichkeit aller Betriebsausschussmitglieder als auch die Berücksichtigung von Wortmeldungen und Fragen der virtuell anwesenden Mitglieder.

(4) Verzichtet ein virtuell teilnehmendes Betriebsausschussmitglied in der laufenden Sitzung ausdrücklich auf eine weitere Teilnahme, ist dies wie ein vorzeitiges Verlassen einer Präsenzsitzung zu protokollieren.

(5) Virtuell teilnehmenden sachkundigen Personen darf in nichtöffentlichen Sitzungen nur die Teilnahme an solchen Tagesordnungspunkten technisch ermöglicht werden, zu denen sie geladen sind. Dies ist zu protokollieren.

(6) Ist während einer virtuell oder hybrid durchgeführten Sitzung ein Betriebsausschussmitglied durch technische Störungen nicht nur kurzfristig an der Teilnahme der Sitzung gehindert, unterbricht die vorsitzende Person zunächst die Sitzung, um dem an der Teilnahme gehinderten Mitglied die Möglichkeit zu geben, wieder in die Sitzung einzutreten. In diesem Zeitraum sind keine Beschlüsse zu fassen, auch wenn das für die Beschlussfassung erforderliche Quorum im Übrigen erreicht ist. Dauern die technischen Störungen für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum an, entscheidet die vorsitzende Person über die Fortführung oder Vertagung der Sitzung.

§ 10 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

(1) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses ist innerhalb von vier Wochen eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die von der protokollführenden Person und der vorsitzenden Person unterzeichnet wird.

(2) Die vorsitzende Person übersendet die Niederschrift nach der Unterzeichnung unverzüglich auf elektronischem Wege an die Mitglieder des Betriebsausschusses und ihre Stellvertretungen. Die vorläufige Niederschrift ist in der Folgesitzung durch den Betriebsausschuss zu bestätigen. Dies gilt auch für die Niederschriften nach § 5 Absatz 7.

(3) In der Niederschrift sind

- die Art der Durchführung der Sitzung, sowie bei hybriden oder virtuellen Sitzungen der grundsätzliche technische Ablauf und der etwaige Wechsel des Kommunikationsmittels,
- bei virtuellen oder hybriden Sitzungen die Wahrung bzw. der Verzicht oder die freiwillige Einschränkung von Teilnahmerechten einzelner Betriebsausschussmitglieder,
- das spätere Erscheinen zur Sitzung oder das vorzeitige Verlassen der Sitzung durch einzelne Mitglieder,
- der Ort (bei Präsenzsitzungen) und Tag der Sitzung,
- die Dauer der Sitzung,
- gegebenenfalls Unterbrechungen, Fortführungen oder Vertagung der Sitzung,
- die Teilnehmenden (gegebenenfalls hybrid),
- die Tagesordnungspunkte, sowie
- die Ergebnisse der Sitzung und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Zustimmung, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) wiederzugeben.

Die Niederschrift wird als Verlaufsprotokoll geführt.

(4) Beschlüsse, die nicht in der Sitzung gefasst worden sind, werden von der vorsitzenden Person in einer Niederschrift festgestellt und sind der Niederschrift über die nächste Betriebsausschusssitzung als Anlage beizufügen.

(5) Teilen Mitglieder des Betriebsausschusses nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie das Recht, ihre Ansicht in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(6) Beschlüsse des Betriebsausschusses können direkt in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der vorsitzenden Person als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der jeweiligen Sitzung möglich.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Betriebsausschusses ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Umweltbetriebes Bremen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.

(2) Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Soweit sie nicht mehr benötigt werden, sind sie von den Betriebsausschussmitgliedern zu vernichten.

(3) Jedes Betriebsausschussmitglied soll bestehende und potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund:innen, Lieferant:innen, Kreditgebern:innen oder sonstigen Geschäftspart-ner:innen entstehen könnten, dem Betriebsausschuss gegenüber offenlegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.05.2025 in Kraft.